



Oberste Dienstbehörden

per E-Mail

Bearbeitet von:
Herrn Rath

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z 2.22 - 03 020/2.327

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-0

Hannover,
07.05.2020

Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

hier: Anwendung des § 11 Nds. SURIVO

Bezug: a) Dienstrechtliche Hinweise v. 04.03.2020
b) Dienstrechtliche Hinweise v. 11.03.2020

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der damit teilweise verbundenen langzeitigen Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes bei der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten gebe ich zur einheitlichen Anwendung des § 11 Nds. SURIVO folgende ergänzende Hinweise:

I. Grundsatz

Die Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes bei der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten kommt grundsätzlich immer nur nachrangig und unter den folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Die Schule oder Kindertagesstätte ist auf Grund der Ausbreitung von „COVID-19“ tatsächlich geschlossen (nicht während der Schulferien bzw. innerhalb geplanter Schließzeiten).
2. Eine alternative Betreuung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.
3. Die Möglichkeiten des häuslichen Arbeiten (z. B. mobiles Arbeiten oder Telearbeit) können nicht genutzt werden und andere Lösungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

II. Gewährung von Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge

Sollten im Einzelfall die Voraussetzungen unter I. erfüllt sein, kann Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge gem. § 11 Abs. 2 Nds. SUrlVO wie folgt gewährt werden:

a) Sonderurlaub unter Weitergewährung der vollen Bezüge bis zu sechs Wochen

Einer Beamtin oder einem Beamten kann Sonderurlaub zur Betreuung ihres oder seines minderjährigen Kindes bei der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten unter Weitergewährung der vollen Bezüge bis zu sechs Wochen gewährt werden.

b) Sonderurlaub unter Weitergewährung der halben Bezüge nach der sechsten Woche

Nach der Inanspruchnahme von sechs Wochen Sonderurlaub zur Betreuung ihres oder seines Kindes bei der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten kann der Beamtin oder dem Beamten weiterhin Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, jedoch nur bis zur halben Höhe der Bezüge, wenn

- das zu betreuende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- ein vorhandenes positives Arbeitszeitguthaben abgebaut ist und Erholungsurlaub im angemessenen Umfang (z. B. bestehende Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr) in Anspruch genommen wurde.

c) Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen (z. B. bei Alleinerziehenden) kann ausnahmsweise auch für einen längeren Zeitraum Sonderurlaub unter Fortzahlung der vollen Bezüge gewährt werden.

III. Sonderurlaub ohne Bezüge bzw. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Nach der Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge besteht unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nds. SUrlVO bzw. des § 62 NBG die Möglichkeit einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge oder einer Teilzeitbeschäftigung.

IV. Sonderurlaub zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege

Einer Beamtin oder einem Beamten ist gem. § 9 d Nds. SUrlVO für bis zu zehn Arbeitstage Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen, wenn der Urlaub erforderlich ist, um für eine pflege-

bedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

V. Sonstige Hinweise

Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge, der bereits im Jahr 2020 zur Betreuung eines Kindes wegen der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten in Anspruch genommen worden ist, ist auf den unter II. genannten Zeitraum anzurechnen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub obliegt weiterhin den jeweiligen Dienststellen bzw. der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

Ich empfehle, die personalverwaltenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände werde ich die Hinweise nachrichtlich übersenden.

Im Auftrage

gez. Rath